

INFORMATION

AHV-Freibetrag ab 1. Januar 2024 für ArbeitnehmerInnen im Referenzalter - Das Wichtigste in Kürze

Ab dem 1. Januar 2024 gibt es neu eine Verzichtsmöglichkeit auf den AHV-Freibetrag (CHF 1400.- pro Monat / maximal CHF 16'800.- pro Jahr). Grundsätzlich müssen die Arbeitnehmenden, die auf den AHV-Freibetrag verzichten, ihren Arbeitgebenden spätestens bei Zahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Referenzalters oder des ersten Lohnes in jedem nachfolgenden Jahr über einen Verzicht informieren. Akzeptiert die Arbeitnehmende Person die Lohnzahlung mit einem Abzug des Freibetrags, kann sie nachträglich grundsätzlich keine Beitragserhebung auf dem ganzen Lohn verlangen.

(Quelle: «Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO (KSR)» Randziffer 2004 und 2005 <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6425/download>)

Wir empfehlen den Arbeitgebenden jedoch trotzdem die betroffenen ArbeitnehmerInnen per 1. Januar 2024 oder vor der ersten Lohnauszahlung nach Erreichen des Referenzalters auf das neue Wahl- respektive Verzichtsrecht aufmerksam zu machen.

Mit der Reform AHV 21 wird es unter bestimmten Bedingungen möglich sein, Einkommen und Beitragszeiten, die nach dem Referenzalter erzielt wurden oder werden bei der Berechnung der AHV-Renten zu berücksichtigen. Unter gewissen Umständen kann der Verzicht auf den AHV-Freibetrag diesbezüglich Einfluss haben. Des Weiteren ist es in gewissen Situationen allenfalls auch möglich durch den Verzicht PartnerInnen (Ehe oder Eingetragene Partnerschaften) von den AHV-Beiträgen im Status «Nichterwerbstätige/r» zu befreien. Hierzu lassen sich jedoch keine allgemein gültigen Aussagen machen, daher empfiehlt sich jeweils eine Einzelfallprüfung.

Hinweis: Eine Neuberechnung der Rente in Folge von Einkommen nach Erreichen des Referenzalters, macht nur Sinn, wenn die Maximalrente in der Höhe von aktuell CHF 2'450.- (CHF 3'675.- für Ehepaare) nicht erreicht wird oder wenn die Versicherten aufgrund einer Beitragslücke Anspruch auf eine Teilrente haben.

Weitere Informationen zur «Stabilisierung der AHV (AHV 21)» finden Sie unter: <https://www.ahv-iv.ch/p/31.d>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse
Schweiz. Elektrizitätswerke